



## NEWSLETTER 2/2018

### In der neuesten Ausgabe des Newsletters finden Sie folgende Themen:

1.	Jahresabrechnung der Sozialversicherung aufgeschoben .....	1
2.	Was bringt die e-Kasse? .....	1
3.	Moderne „Peitsche“ namens GDPR .....	2
4.	Immer mehr Steuerprüfungen im Bereich der Verrechnungspreise .....	3
5.	Steuerbegünstigung für 13. und 14. Gehalt .....	3
6.	Pflichten der Dienstleistungsempfänger und Dienstleister von digitalen Plattformen .....	4
7.	Bald Steuerpflicht auch für digitale Dienste .....	4
8.	Verbuchen von Krypto-Währungen .....	6

#### 1. Jahresabrechnung der Sozialversicherung aufgeschoben

Wie wir Sie bereits in der vorherigen Ausgabe unseres Newsletters informiert haben, sieht die vorgeschlagene Novellierung des Sozialversicherungsgesetzes die Einführung der Jahresabrechnung der Beiträge zur Sozialversicherung vor. Als Wirksamkeitstermin für die Jahresabrechnung wurde ursprünglich das Jahr 2020 festgelegt, in dem die Jahresabrechnung zum ersten Mal erfolgen sollte, und zwar rückwirkend für das Jahr 2019.

Da die Einführung der Jahresabrechnung umfassende Änderungen der behördlichen Informationssysteme erfordert, hat die Sozialversicherungsanstalt im Rahmen des Anhörungsverfahrens vorgeschlagen, den ursprünglichen Termin um zwei Jahre zu verschieben, was bedeutet, dass die Jahresabrechnung erstmalig erst 2022 für das Jahr 2021 erfolgen sollte.

#### 2. Was bringt die e-Kasse?

Derzeit wird an einem Entwurf zur Änderung und Ergänzung des Gesetzes Nr. 289/2008 GBl. über den Einsatz elektronischer Registrierkassen gearbeitet, der den Internet-Anschluss der Kassen an die Fiskalmodule des Staates betrifft.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung soll die Unternehmer, die ausgewählte Dienstleistungen erbringen, verpflichten, zur Erfassung der eingenommenen Umsatzerlöse eine mit Systemen der Finanzverwaltung online verbundene Registrierkasse zu verwenden. Durch diese Änderung soll vor allem ein Rückgang der Steuerhinterziehung und damit eine Erhöhung der staatlichen Einnahmen erreicht werden; auf Seiten der Unternehmer sollte dies zur Reduzierung des Verwaltungsaufwands und der Betriebskosten führen. Das neue System soll dafür sorgen, dass die Echtheit der Kassenbelege in Echtzeit geprüft werden kann.



Die ersten Änderungen sollten Anfang des Jahres 2019 in die Praxis umgesetzt werden. Die Pilotversion des Projekts wird in zwei Etappen in Einzelhandelsketten getestet, mit denen Verhandlungen laufen.

### **3. Moderne „Peitsche“ namens GDPR**

Zum 25.05.2018 ergeben sich erhebliche Änderungen im Bereich des Datenschutzes für alle, die personenbezogene Daten natürlicher Personen in der EU erheben, erfassen und verarbeiten. Ab diesem Datum ist eine neue Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates, die sog. DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung) in Kraft getreten.

Die Inhalte der DSGVO wurden vollständig und mit der gleichen Wirksamkeit auch in das slowakische Datenschutzgesetz Nr. 18/2018 GBl. implementiert.

Eine der wichtigsten Änderungen besteht darin, dass die Unternehmen, die personenbezogene Daten natürlicher Personen aus der EU erheben, eine klare und bejahende Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten nachweisen müssen. Die Zustimmung muss klare Angaben über den Zweck der Verarbeitung personenbezogener Daten enthalten.

Als personenbezogene Daten gelten entsprechend der DSGVO alle jene Daten, mit denen man eine bestimmte Person direkt oder indirekt identifizieren kann. Der Begriff der personenbezogenen Daten wird vor allem um Online-Identifikatoren wie IP-Adresse, Cookies, Lokalisierungsdaten und andere erweitert.

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten ist keine betriebsinterne Behandlung der Situation möglich, sondern der Verantwortliche ist verpflichtet, die Verletzung unverzüglich, jedoch binnen höchstens 72 Stunden, der Datenschutzbehörde zu melden.

Eine wichtige Änderung gibt es auch in Bezug auf die Sanktionen für die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, deren Höhe geradezu existenzvernichtend ist. Bei Verstößen gegen die Bestimmungen der Verordnung und des geltenden Gesetzes drohen den Unternehmen Geldbußen von bis zu 20 Millionen EUR oder von bis zu 4 % des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres, je nachdem, welcher der Beträge höher ist. Die zuständige Aufsichtsbehörde in der Slowakei ist die Datenschutzbehörde.

Die Unternehmen werden bei der Umsetzung der DSGVO von Rechtsanwaltskanzleien durch Fachberatung unterstützt. In nächster Zeit ist die Bekanntgabe der Dienstleister im Bereich der Datenschutz-Zertifizierung nach DSGVO zu erwarten.



## 4. Immer mehr Steuerprüfungen im Bereich der Verrechnungspreise

Um Steuerhinterziehung möglichst zu verhindern, werden die Verrechnungspreisregelungen jedes Jahr verschärft, was folglich auch zu immer mehr Steuerprüfungen in diesem Bereich führt. Die Höhe der nachträglich veranlagten Einkommenssteuer liegt pro Prüfung durchschnittlich bei mehreren Hunderttausend Euro. Die beste Methode, um nachzuweisen, dass die Verrechnungspreise zwischen abhängigen Unternehmen marktgerecht sind, ist die Erstellung einer Verrechnungspreisdokumentation.

Die Steuerprüfer konzentrieren sich auf einzelne Branchen, wobei die wichtigsten Auswahlfaktoren die Rentabilität und die Größe der jeweiligen Branche darstellen. Anschließend werden vor allem Transaktionen in den Bereichen Dienstleistung, Herstellung und Verkauf von Produkten, Lizenzgebühren, Finanztransaktionen und Unternehmensumstrukturierung untersucht.

Für die Steuerverwaltung gelten als Risikounternehmen vor allem Unternehmen, die Verluste ausweisen. Wenn ein Unternehmen der Gruppe Verluste ausweist, während die restlichen Unternehmen der Gruppe Gewinne schreiben, kann das Auslöser für eine Steuerprüfung im Bereich der Verrechnungspreise sein. Abhängige sowie unabhängige Unternehmen können jedoch in der Tat wegen hoher Startkosten, die durch Aufnahme der unternehmerischen Tätigkeit entstehen, ungünstiger Finanz- oder Handelsbedingungen sowie wegen Ineffizienz Verluste erleiden. Dauerhafte Verluste würde jedoch kein unabhängiges Unternehmen tolerieren können, da es unter diesen Bedingungen seine unternehmerische Tätigkeit nicht fortsetzen könnte.

## 5. Steuerbegünstigung für 13. und 14. Gehalt

Am 01.05.2018 ist die Novelle des Einkommenssteuergesetzes in Kraft getreten, durch die der Bereich der steuerfreien Einnahmen aus abhängiger Beschäftigung um das sog. 13. und 14. Gehalt erweitert wird. In beiden Fällen gilt bei Erfüllung der gesetzlich festgelegten Bedingungen als steuerfreie Obergrenze der Betrag von 500 EUR.

Bedingungen der Steuerbefreiung für das 13. Gehalt:

- die Auszahlung erfolgt im Juni,
- mindestens in Höhe des monatlichen Durchschnittseinkommens des Arbeitnehmers und
- das Beschäftigungsverhältnis bzw. das Dienstverhältnis muss bis zum 30. April des jeweiligen Jahres mindestens 24 Monate ununterbrochen bestehen.

Dieses Verfahren wird erstmals für das im Juni 2019 ausgezahlte 13. Gehalt angewendet.

Bedingungen der Steuerbefreiung für das 14. Gehalt:

- die Auszahlung erfolgt im Dezember,
- mindestens in Höhe des monatlichen Durchschnittseinkommens des Arbeitnehmers,
- das Beschäftigungsverhältnis bzw. das Dienstverhältnis muss bis zum 31. Oktober des jeweiligen Jahres mindestens 48 Monate ununterbrochen bestehen und



- dem Arbeitnehmer wurde in demselben Jahr ein 13. Gehalt mindestens in Höhe des monatlichen Durchschnittseinkommens ausgezahlt.

Dieses Verfahren wird erstmals für das im Dezember 2018 ausgezahlte 14. Gehalt angewendet, sofern eine Auszahlung des 13. Gehalts im Juni 2018 erfolgte (das 2018 ausgezahlte 13. Gehalt wird jedoch nicht von der Steuer befreit).

Das 13. Gehalt wird max. bis zur Höhe von 500 EUR bereits 2018 von den Krankenversicherungsbeiträgen und erst im Jahr 2021 auch von den Sozialversicherungsbeiträgen befreit. Das 14. Gehalt wird max. bis zur Höhe von 500 EUR bereits 2018 von den Krankenversicherungsbeiträgen und erst im Jahr 2019 auch von den Sozialversicherungsbeiträgen befreit. Von der über 500 EUR hinausgehenden Summe des 13. und 14. Gehalts sind weiterhin Einkommensteuer und Sozial- und Krankenversicherungsbeiträge fällig.

## **6. Pflichten der Dienstleistungsempfänger und Dienstleister von digitalen Plattformen**

Die Novelle des Einkommenssteuergesetzes brachte mit Wirksamkeit ab 01.01.2018 Änderungen mit, unter anderem für ausländische Unternehmer, die in der Slowakischen Republik Dienstleistungen im Bereich der Transport- und Unterkunftsermittlung über eine digitale Plattform, d. h. ohne physische Anwesenheit, erbringen.

Das Einkommenssteuergesetz sieht für die ausländischen Betreiber solcher digitaler Plattformen die Pflicht vor, ihre Betriebsstätten in der Slowakischen Republik zu registrieren, und daher die hieraus fließenden Einnahmen in der Slowakischen Republik zu versteuern, sofern ihre Dienste von in der Slowakischen Republik ansässigen Steuerzahlern genutzt werden. Sollte der ausländische Betreiber seiner Registrierpflicht nicht nachkommen, ist die Steuerverwaltung berechtigt, die Betriebsstätte von Amts wegen zu registrieren und gleichzeitig eine Geldbuße von bis zu 20 000 EUR aufzuerlegen.

Die bezeichnete Änderung hat jedoch auch Auswirkungen auf die in der Slowakischen Republik ansässigen Steuerzahler, welche die Dienste ausländischer Betreiber digitaler Plattformen nutzen. Ein in der Slowakischen Republik ansässiger Steuerzahler, der für die Vermittlung seiner Transport- und Unterkunftsdienstleistungen eine vom ausländischen Betreiber betriebene digitale Plattform nutzt, ist verpflichtet, von jedem Zahlungsbetrag 19 % Steuer abzuziehen und an das Finanzamt abzuführen, sofern der ausländische Betreiber in der Slowakei keine registrierte Betriebsstätte hat. Auskunft über die Registrierung digitaler Plattformen ausländischer Betreiber für Einkommenssteuerzwecke in der Slowakischen Republik erteilen telefonisch oder schriftlich Mitarbeiter der Finanzverwaltungsbehörde, Abteilung Register.

## **7. Bald Steuerpflicht auch für digitale Dienste**

Die bisherigen Trends in der Digitalisierung ermöglichen den Digitalunternehmen grenzüberschreitend zu arbeiten, ohne physisch anwesend zu sein, was zu Unstimmigkeiten zwischen dem Ort der Besteuerung und



dem Ort der tatsächlichen Wertschöpfung führt. Aufgrund der Tatsache, dass hier einige Mitgliedsstaaten unter wachsendem politischen Druck sofort gehandelt und die nationalen Regelungen nach eigenem Ermessen angepasst haben, könnten diese unterschiedlichen Ansätze für die Besteuerung der digitalen Wirtschaft zu rechtlichen Unsicherheiten, verschiedenen Hindernissen und nicht zuletzt auch zur Fragmentierung des Gemeinschaftsmarktes führen. Daraus entstand der Bedarf einer komplexen Lösung auf der Gemeinschaftsebene. Aus diesem Grund legte der Europäische Rat zwei Richtlinienvorschläge im Bereich der Besteuerung digitaler Dienste vor, um eine gerechte und wirksame Besteuerung der Einnahmen aus modernen digitalen Geschäftsmodellen zu gewährleisten.

Die erste Richtlinie sieht eine neue Form der indirekten Steuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen durch steuerpflichtige Personen vor. Diese Steuer wird auf Einkünfte aus dem Verkauf von Werberaum im Internet, von Vermittlungsdienstleistungen (Sharing-Economy-Dienste) sowie aus dem Verkauf der von Nutzern erhaltenen Daten erhoben.

Die vorgeschlagene Digital-Steuer würde 3 % vom in der EU durch die Erbringung spezifischer digitaler Dienste erwirtschafteten Jahresbruttoertrag betragen und wäre in dem Mitgliedsstaat (in den Mitgliedsstaaten) fällig, wo sich die Nutzer der jeweiligen Dienste befinden.

Diese Steuer soll nur eine Übergangslösung darstellen, bis strukturelle und komplexe Änderungen im Bereich der Unternehmensbesteuerung eingeführt werden.

Die zweite Richtlinie ist die Richtlinie des Rates zur Festlegung von Vorschriften für die Unternehmensbesteuerung einer signifikanten digitalen Präsenz. Das Ziel dieser Richtlinie ist es, sicherzustellen, dass die Erträge aus der Erbringung digitaler Dienstleistungen dort besteuert werden, wo Wertschöpfung stattfindet, den Begriff Betriebsstätte um die signifikante digitale Präsenz zu erweitern sowie auf Basis der Verrechnungspreisregelungen und der Funktionsanalyse die Grundsätze der Gewinnzuordnung zu der jeweiligen Betriebsstätte festzulegen. Die angenommenen Regelungen sollten auch zur Änderung der bilateralen Doppelbesteuerungsabkommen sowie des OECD-Musterabkommens führen.

Beide Richtlinien sehen Obergrenzen (z. B. Umsatzhöhe, Anzahl der Dienstleistungsnutzer) für die Festlegung der pflichtigen Unternehmen vor, damit keine negativen Auswirkungen auf kleine und mittlere Unternehmen entstehen. Da die Obergrenzen jedoch relativ hoch angesetzt sind, wird die Slowakische Republik laut inoffiziellen Angaben versuchen, eine Absenkung der Obergrenzen zu erwirken, damit durch die hoch angesetzten Obergrenzen die Anwendung der Regelungen auf dem Gebiet der slowakischen Republik nicht weitgehend ausgeschlossen ist.

Die Mitgliedsstaaten müssen die genannten Richtlinien spätestens bis zum 31.12.2019 mit Wirksamkeit ab dem 01.01.2020 in ihr innerstaatliches Recht transponieren.

## 8. Verbuchen von Krypto-Währungen

Das Finanzministerium der Slowakischen Republik hat eine Verfahrensregelung zur Sicherstellung einer einheitlichen Auslegung bei der Besteuerung der Einkünfte aus dem Handel mit virtuellen Währungen im Sinne des Einkommensteuergesetzes erlassen. Die vorstehende Verfahrensregelung legt auch das Bewertungs- und Buchungsverfahren für virtuelle Währungen fest.

Unter einer virtuellen Währung ist eine digitale Darstellung von Werten zu verstehen, die nicht von einer Zentralbank oder einer Behörde herausgegeben oder garantiert wird, nicht unbedingt an ein gesetzliches Zahlungsmittel gebunden ist, nicht den rechtlichen Status einer Währung oder eines Geldmittels besitzt, aber von bestimmten natürlichen oder juristischen Personen als Zahlungsmittel akzeptiert wird.

Die erworbene virtuelle Währung gilt aus buchhalterischer Sicht als kurzfristige Finanzanlage außerhalb von Geldmitteln und wird auf das Sonderhauptkonto im Rahmen der Kontengruppe 25 - Kurzfristige Finanzanlage gebucht, das von der Bilanzeinheit im Sinne des Buchhaltungsgesetzes ergänzt wird. Die analytische Rechnungsführung erfolgt nach den einzelnen Arten der virtuellen Währungen. Eine nicht zu Unternehmenszwecken gegründete Bilanzeinheit verbucht virtuelle Währungen auf dem Unterkonto zum Konto 251 - Aktien und andere handelbare Wertpapiere.

Die virtuelle Währung wird zum Erwerbsdatum mit dem Realwert bewertet, genauso wie handelbare Wertpapiere. Gleiches gilt auch für nicht zu Unternehmenszwecken gegründete oder errichtete Mikro-Bilanzeinheiten sowie für Bilanzeinheiten, die das System der einfachen Buchführung anwendet.

Virtuelle Währungen, die durch sog. Mining gewonnen werden, werden bis zu ihrer Aussonderung durch Umtausch oder Ähnliches in der Unterbilanz bzw. im Hilfsbuch erfasst. Am Umtauschtag wird sie mit ihrem Realwert verbucht.

Das durch den Umtausch einer virtuellen Währung erworbene Vermögen (ausgenommen Geldmittel) wird zum Buchungstag mit dem Realwert - dem Marktwert der virtuellen Währung bewertet. Diese Bewertung gilt als Eingangspreis des Vermögens auch für die Steuerzwecke. Die gleiche Vorgehensweise ist auch bei der Bewertung von durch den Umtausch gegen eine andere virtuelle Währung erworbenen virtuellen Währungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Gutschrift der virtuellen Währung auf dem Wallet erfolgt.

Die bis zum Zeitpunkt des Zugangs oder Abgangs der virtuellen Währung entstandenen buchhalterischen Differenzen werden ergebniswirksam gebucht. Zur Bewertung der Abgänge bei virtuellen Währungen gleicher Art kann die Bilanzeinheit das gewogene arithmetische Mittel oder das FIFO-Verfahren anwenden (bei dem der erste Wert der Zugänge der jeweiligen Vermögensart als erster Wert der Abgänge dieses Vermögens herangezogen wird). In diesem Zusammenhang ist es für die Bilanzeinheit wichtig, die Bewertung von virtuellen Währungen in einer internen Vorschrift zu regeln.

Zum Zeitpunkt der Aufstellung des Rechnungsabschlusses wird die virtuelle Währung nicht zum Realwert neu bewertet.



Dieser Newsletter ist ein Produkt der TPA.  
Mit freundlichen Grüßen

Ihr TPA-Team.

**Kontakt:**

**TPA Slowakei**  
Pribinova 25/4195  
811 09 Bratislava

**TPA Slowakei**  
Letná 27  
040 01 Košice

Tel.: +421 (02) 57 351 111

[www.tpa-group.sk](http://www.tpa-group.sk)  
[www.tpa-group.com](http://www.tpa-group.com)

Wenn Sie von uns regelmäßig Informationen erhalten möchten, melden Sie sich bitte auf unserer Website zum Newsletter an.

**IMPRESSUM** Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen nur allgemeinen Informationszwecken. Sollten Sie sie praktisch anwenden wollen, empfehlen wir Ihnen, vorher eine entsprechende Fachberatung einzuholen, um alle Aspekte im Einzelfall beurteilen zu können. Dieses Dokument ersetzt keine Fachberatung, deshalb kann die TPA keine Haftung für eventuelle, infolge der Verwendung dieser Informationen entstandene Schäden übernehmen.

**Copyright © 2018 TPA, Pribinova 25/4195, 811 09 Bratislava**  
**Alle Rechte vorbehalten.**